

Abschrift

B 1 K 17.31222



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
6955487-444

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (Kasachstan)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **16. Mai 2019** am **21. Mai 2019**

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. April 2017 (betreffend den Kläger) wird die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist kasachischer Staatsangehöriger und reiste zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern am September 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die persönliche Anhörung des Klägers erfolgte am 18. November 2016. Dort gab der Kläger an, er habe seit Januar 2014 bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet. Er habe in Kasachstan eine Wohnung und mehrere Immobilien. Er habe am April 2016 Dienst geleistet. Es habe eine große friedliche Demonstration in der Stadt gegeben. Am Abend habe er die Voruntersuchung der festgenommenen Personen machen müssen. Er habe dabei festgestellt, dass von den 20 bis 25 Personen 7 Personen unrechtmäßig festgenommen worden seien. Er habe dies in ein Buch eingetragen und bei den Wachen gefragt, warum diese Personen festgehalten worden seien. Man habe ihm gesagt, das sei von den Vorgesetzten befohlen worden. Er habe dann befohlen, diese Personen freizulassen. Bis 8 Uhr in der Früh sei er dann in der Arbeit gewesen. Am 28. April 2016 sei er um 9.00 Uhr in seinem Büro gewesen. Zwei Menschen hätten sich als Mitarbeiter des KNB vorgestellt und gesagt, dass sie Fragen hätten und er mitkommen solle. Sie seien in ein KNB Gebäude der gefahren. Er habe sehr lange in einem Anhörungszimmer

warten müssen. Zwei Männer hätten ihn dann befragt und ihn auf die Freilassung angesprochen. Sie hätten auch viele Namen vorgelesen und gefragt, ob er diese kenne. Ein dritter Mann sei gekommen und habe gefragt, ob er kenne. Als er herausgegangen sei, habe er Geräusche gehört, wie wenn jemand auf dem Flur zusammengeschlagen worden wäre. Sie hätten dann Fragen gestellt, die voll daneben gewesen seien. Er habe etwas zu trinken und zu essen bekommen und sei auf die Toilette gebracht worden. An seinem Bartwuchs habe er gesehen, dass eine lange Zeit vergangen sei. Er sei schließlich am 8. Mai zu seinem Büro gebracht worden. Sie hätten sein Büro durchsucht, sein Chef habe ihn nach Hause gefahren. Als er habe hineingehen wollen, habe ihn eine Person mit Namen angesprochen und sich bedankt, dass er durchhalten solle. Es seien noch eine Frau und ein Mann dabei gewesen. Am nächsten Tag habe der Chef ihn zu sich gerufen. Bei ihm sei eine Person mit einem Dienstaussweis des KNB gewesen. Er sei dann in ein anderes Zimmer nach gebracht worden. Dort sei er wieder nach einem befragt worden. Ihm sei ein Foto gezeigt worden, wie ihn ein Mann vor seinem Haus begrüßt habe. Man habe ihn gepackt und mit dem Gesicht auf den Tisch geschmissen und sehr lange und hart geschlagen, meistens auf die linke Niere. Einer sei mit dem Schlagstock gekommen. Es sei dann wieder ein seriös aussehender Mann mit Anzug hereingekommen, der gefragt habe, ob befohlen hätte, dass die Menschen freigelassen würden. Einer der beiden Schläger habe ein Gerät mitgebracht, um ihm Stromschläge zu geben. Der seriös aussehende Mann habe gesagt, dass er kooperieren solle und ein Vernehmungsprotokoll unterschreiben solle. Darin seien einige Namen gestanden, die er rechtlich beraten haben soll. Er habe dieses Protokoll unterschrieben. Er sei dann zurück nach gebracht worden und vor seinem Haus herausgelassen worden. Am 11. Mai sei er nach Hause gekommen. Er habe von seinem Chef eine rückwirkende Freistellung ab dem 28. April 2016 bekommen. Er habe gesagt, dass er kündigen wolle. Der Chef habe gesagt, dass dies nicht ginge und dass er in das Krankenhaus gehen solle und sagen solle, dass er einen Verkehrsunfall gehabt habe. Am 13. Juli sei er zu seinem Chef gerufen worden. Dieser habe ihm die Weiterarbeit oder die Kündigung angeboten. Er habe gekündigt und am . Juli sei er offiziell von der Staatsanwaltschaft entlassen worden. Am 17. Juli sei er zurück zu seiner Frau nach . Im August 2016 sei ein Freund gekommen, der ihm gesagt habe, dass er den Befehl erhalten habe, ihn zu kontrollieren. Ein oder zwei Tage später sei er wieder gekommen und habe gesagt, dass es sehr ernst sei und ob er einen Reisepass besitze. Er habe ihm gesagt, dass er (da er bei der Staatsanwaltschaft gewesen sei) das Land für 5 Jahre nicht verlassen dürfe. Er habe Reisepässe organisiert und zu seiner Frau gesagt, dass man einen Erholungsurlaub machen werde. Der Freund sei sehr nervös gewesen und habe nachgefragt, was ihm vorgeworfen worden sei. Er sei angeblich in einen Fall verwickelt gewesen, er habe ein Protokoll gesehen. Als er den Alternativarzt wegen seiner

Nierenschmerzen aufgesucht habe, hätten zwei Menschen sein Auto angehalten und seien von beiden Seiten auf den Rücksitz des Autos eingestiegen. Sie hätten sich mit dem Ausweis des KNB ausgewiesen und hätten befohlen, zum Hauptoffice zu fahren. Er habe seine Frau anrufen können und gesagt, dass er erst morgen komme. Er habe Angst gehabt, dass sie von seinem Visum erfahren haben. Er habe in dem Office in einem Büro vom 15. auf den 16. September übernachten müssen. Ihm seien wieder Protokolle vorgelegt worden, die er habe unterschreiben müssen. Ihm sei klar gewesen, dass sie das mit dem Visum nicht gewusst hätten. Zu Hause habe sein Freund gewartet und gesagt, dass mehrere Menschen in die Vorfälle verwickelt seien. Am 19. September habe er das Visum erhalten. Der Freund habe die Tickets für den 30. September gekauft. Sie seien von nach Russland geflogen und von dort nach Deutschland. Seine Frau habe nichts von den Problemen gewusst, sie sei bei den zwei Festnahmen in gewesen, er in beruflich. Der Freund sei bei einer Unterorganisation des KNB tätig gewesen. Der Dienstausweis sei ihm bei der Entlassung abgenommen worden. Er habe einen Entlassungsbefehl zu Hause, habe aber seinen Verwandten nicht gesagt, dass er hier sei. Auf Nachfrage, was die Leute vom KNB hätten bezwecken wollen, gab der Kläger an, dass sie ihn gezwungen hätten, falsche Aussagen über Menschen zu machen, die er nicht gekannt habe. Zum Schluss in der Stadt hätten sie nicht gewollt, dass er vor Gericht auftrete und sage, dass er gezwungen worden sei, die falsche Aussage zu unterschreiben. Die Menschen auf der Liste hätten angeblich versucht, einen Putsch durchzuführen. Er habe sich für Deutschland entschieden, da dort seine Schwester lebe.

Mit Bescheid vom 3. April 2017 (zur Post gegeben am 4. April 2017) lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1). Zugleich wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3) sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würde er nach Kasachstan abgeschoben. Der Kläger könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 7. April 2017 – bei Gericht eingegangen am selben Tag – Klage erheben und (auch für seine Ehefrau und seine Kinder – Verfahren B) beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 3. April 2017 zu verpflichten,
a) die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen,
b) hilfsweise die Flüchtlingseigenschaft der Kläger nach § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,
c) hilfsweise festzustellen, dass die Kläger subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG, § 60 Abs. 2 AufenthG sind,
d) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 27. April 2017 beantragte das Bundesamt unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ließ mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18. Dezember 2018 mitteilen, dass er vom Komitee für nationale Sicherheit gesucht werde. Sechs Verwandte, alles Beamte, seien festgenommen und verhört worden. Am Unabhängigkeitstag (18. Dezember 2018) in Kasachstan seien Videobotschaften des Klägers über die Freiheit der Nation im Internet veröffentlicht worden und als Propaganda benutzt worden.

Mit Beschluss der Kammer vom 27. Februar 2019 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 16. April 2019 entschieden.

Mit Schreiben vom 17. April 2018 ließ der Kläger eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Kasachstan vorlegen. Der Kläger habe sich im Vorfeld der Entschließung zusammen mit dem Theaterregisseur nach Brüssel begeben. Im Parlament sei er als ehemaliger Staatsanwalt umfassend angehört worden. Seine Angaben hätten den Inhalt der Entschließung maßgeblich mitbeeinflusst. Der Kläger habe erfahren, dass gegen ihn ein Strafverfahren nach Art. 174 des Strafgesetzbuchs eingeleitet worden sei, da er sich in Kasachstan für die verbotene Bewegung „Demokratische Wahl Kasachstans“ engagiere.

Hinsichtlich des Verlaufs und der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Auf das Vorbringen der Parteien und den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter; der Bescheid des Bundesamts vom 3. April 2017 war daher (den Kläger betreffend) aufzuheben und die Beklagte entsprechend zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Hierauf kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, Art. 16a Abs. 1 Satz 1 GG.

Politisch verfolgt wird, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Die Verfolgung ist dabei dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an bestimmte persönliche, asylerhebliche Merkmale, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zur einer bestimmten sozialen Gruppe, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Geht es dabei um Eingriffe in Leib, Leben oder persönliche Freiheit, stellt jede nicht ganz unerhebliche Maßnahme staatlicher Stellen, die an die politische Überzeugung oder Betätigung eines Betroffenen anknüpft, politische Verfolgung dar, ohne dass es insoweit noch auf eine besondere Intensität oder Schwere des Eingriffs ankommt (BVerfG, B.v.15.2.2000 – 2 BvR 752/97 – juris Rn. 97, mit Hinweis auf B.v. 2.7.1980, 1 BvR 147/80 – BVerfGE 54,341 – juris Rn. 46).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden

Beweisschwierigkeiten des Asylantragstellers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – juris Rn. 3). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylantragstellern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989, a.a.O. Rn. 4). Der Asylantragsteller befindet sich typischerweise in Beweisnot; er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es mithin entscheidend an (vgl. BVerfG, U.v. 15.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 121). Ausgehend von diesen Maßstäben steht zur vollen Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass der Kläger in Kasachstan politisch verfolgt wird.

Der Kläger hat sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt glaubhaft geschildert, dass er auf Grund seiner Tätigkeit als Staatsanwalt in Kasachstan festgenommen und mehrere Tage festgehalten wurde, da er verfügt hatte, dass 7 in Haft genommene Personen freigelassen wurden, die seiner Ansicht nach zu Unrecht wegen der Teilnahme an einer Kundgebung in Haft genommen wurden. Ihm wurde deshalb unterstellt, dass er sich einer Bewegung angeschlossen hat und für diese als juristischer Rechtsberater tätig wurde, die sich gegen eine Verordnung über die Verpachtung von Grundstücke an China einsetzte. Zur Überzeugung der Einzelrichterin ist der Kläger vorverfolgt ausgereist. Der Ansicht des Bundesamts im streitgegenständlichen Bescheid, dass der Kläger eine inländische Fluchtalternative hatte, kann nicht gefolgt werden. Ende April 2016 kam es (wie auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführte) in Kasachstan zu zahlreichen Demonstrationen gegen eine geplante Landesreform, welche von den Gegnern als Ausverkauf kasachischen Bodens an ausländische Investoren aufgefasst wurde. Der Präsident Nasarbajew forderte, Provokateure, die bewusst Gerüchte über den Verkauf von Agrarland streuen, streng zu bestrafen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Kasachstan vom 20. Juli 2018, Seite 7). Eine inländische Fluchtalternative ist unter diesen Umständen nicht erkennbar, zumal das Gesetz keine unabhängige Justiz vorsieht, da der Staatspräsident die Justiz dominiert. Die Rekrutierung von Richtern ist von Korruption geplagt und bedingt oftmals die Bestechung hochrangiger Beamter. Die Staatsanwälte haben eine quasi-richterliche Funktion und sind befugt, Gerichtsentscheidungen auszusetzen. Obgleich es den Gerichten obliegt, Haftbefehle zu bewilligen oder zu verweigern, werden Haftanträge der Staatsanwaltschaft in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ausgestellt. Die Staatsanwälte haben die Macht, Untersuchungen und Festnahmen zu autorisieren (BFA, Länderinformationsblatt a.a.O. Seite 10 f.). Die inländische Fluchtalternative wurde vom Bundesamt im

streitgegenständlichen Bescheid mit einem Satz festgestellt, ohne dies weiter zu begründen oder zu belegen.

Zwar konnte der Kläger sein Heimatland mit einem Visum verlassen. Daraus kann aber nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, dass er einen einflussreichen Freund hat, der im Komitee für nationale Sicherheit (KNB) tätig ist. Dieser hat für ihn ein Schreiben ausgestellt, dass er bei einer privaten Firma arbeitet, so dass es für die ausstellende Behörde keinen Anlass gab, zu prüfen, ob der Kläger Staatsanwalt ist und das Land überhaupt verlassen darf. Zudem konnte unter Einflussnahme dieser Person innerhalb von drei Tagen ein Reisepass ausgestellt werden. Angesichts der in Kasachstan weit verbreiteten Korruption (BFA, Länderinformationsblatt a.a.O. Seite 14) erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass diese Papiere ausgereicht haben, um dem Kläger eine Ausreise zu ermöglichen.

Der Kläger kann seine politische Verfolgung zudem auf Aktivitäten nach seiner Flucht stützen. So ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger zusammen mit Herrn

der in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört wurde, mit dazu beigetragen hat, dass eine Entschließung durch das Europäische Parlament im März 2019 verabschiedet wurde (vgl. Gerichtsakte Seite 56). Der Kläger trug dort unter Nennung seines Namens seine Verfolgungsgeschichte vor. Dieser Tatsachenbericht wurde im Rahmen der Resolution vermerkt. Es existieren Audioprotokolle, die die Aussagen des Klägers wiedergeben. Der Kläger hat auf YouTube und auf einem Internetforum ein 20-minütiges Video eingestellt, das außerhalb Kasachstans (zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung) bereits 137.950 Mal angeschaut wurde. Zusammen mit Herrn Atabayev und Herrn Ablyasow engagiert er sich für die Bewegung „Demokratische Wahl Kasachstan“. Diese Bewegung wurde im März 2018 verboten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kasachstan-node/-/206674> - Abruf am 17. Mai 2019). In dem Video ruft er dazu auf, dass das Volk sich zu einer Faust versammeln soll. Er kritisiert den Präsidenten Nasarbajew und appelliert an die Kraftstrukturen, also an Mitglieder des Verteidigungsministeriums, des Komitees für nationale Sicherheit, der Staatsanwaltschaft und der Polizei mit dem Volk auf die Straße zu gehen, da nur so etwas gegen die Alleinherrschaft des Staatspräsidenten, der nur „Angst vor dem Volk, nicht aber vor Allah“ habe, bewirkt werden kann. Dass der Staatspräsident überraschend zurückgetreten ist, wird die Einstellung der kasachischen Regierung gegenüber dem regimekritischen Kläger nicht ändern: Hierzu folgender Ausschnitt aus der Zeit (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-03/kasachstan-praesident-nursultan-nasarbajew-ruecktritt> - Abruf am 17. Mai 2019): „Nasarbajews Nachfolger soll der

Vorsitzende des Senats, Jomart Tokajew, werden. Tokajew solle das Amt bis zum Ablauf des Mandats im März kommenden Jahres versehen, sagte Nasarbajew. Der 65-jährige neue Präsident gilt als loyaler Gefolgsmann von Nasarbajew. Von 1999 bis 2002 war er Kasachstans Ministerpräsident. Auch nach seinem Rücktritt wird Nasarbajew einen Teil seiner bisherigen Machtfülle behalten. Das liegt teilweise an seiner in der Verfassung festgeschriebenen Position als "Führer der Nation". Ein Titel der ihm im Jahr 2010 verliehen worden war, offiziell gegen eigenen Wunsch. Seit dem vergangenen Jahr ist er außerdem Vorsitzender des staatlichen Sicherheitsrates auf Lebenszeit."

Aufgrund der umfangreichen exilpolitischen Tätigkeit des Klägers ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Kasachstan einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein würde. Dies ergibt sich daraus, dass es in Kasachstan keine Opposition gibt. Im Länderinformationsblatt des BFA wird am Beispiel der ebenfalls von Ablyasow finanzierten Partei "Algha!" (Vorwärts) ausgeführt, dass diese Partei seit 2012 verboten ist. Der Vorsitzende der Partei Wladimir Koslow wurde Anfang Oktober 2012 in einem höchst umstrittenen Urteil wegen Anheizens sozialer Unruhen zu siebeneinhalb Jahren Haft verurteilt (BFA, Länderinformationsblatt, a.a.O Seite 20 f.). Der Kläger hat auch glaubhaft ausgeführt, dass Freunde aus Kasachstan berichtet haben, dass gegen ihn bereits Strafverfahren eröffnet wurden.

Auf Grund des glaubhaften Sachvortrags ist von einer politischen Verfolgung des Klägers in Kasachstan im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG auszugehen.

Der Kläger reiste nach Aktenlage unstreitig auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, also nicht über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Da der Kläger Anspruch darauf hat als Asylberechtigter anerkannt zu werden, war der Bescheid insgesamt aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines **Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.